

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 14. Januar 2009

INHALT:

- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 16.12.2008
- ▼ a) Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans in Berg Nord betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/19, 486/20, 486/21, 486/44, 486/45 und eine Teilfläche aus Fl.Nr. 486/22 (Betreutes Wohnen) sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 423, 425, 427, 428 und 428/2 (Sportgelände) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie b) öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 427 und 428/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 314, 392/88, 426 und 428, jeweils Gemarkung Berg, Hüterloh (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 16.12.2008

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FNBayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

In § 1 Zeile 3 wird das Wort „Jahrmarkt“ gestrichen.
§ 3 Abs. 2 der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 16.12.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ a) Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans in Berg Nord betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/19, 486/20, 486/21, 486/44, 486/45 und eine Teilfläche aus Fl.Nr. 486/22 (Betreutes Wohnen) sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 423, 425, 427, 428 und 428/2 (Sportgelände) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie b) öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in mehreren Sitzungen, zuletzt am 28. Oktober 2008 die Änderung des Flächennutzungsplans für die beiden o.a. Bereiche beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt nun zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit **vom 23.01.2009 bis einschließlich 27.02.2009 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13**, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Nachdem die Öffentlichkeit bereits im Zuge der zuvor eingeleiteten bzw. laufenden Bebauungs-

planverfahren Kenntnis von den wesentlichen Planungsabsichten erlangen konnte, wird auf die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Berg, den 07.01.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 427 und 428/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 314, 392/88, 426 und 428, jeweils Gemarkung Berg, Hüterloh (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Nach der erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der betreffende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11. November 2008 nun zusammen mit dessen Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie mit dem erstellten Immissionsgutachten in der Zeit **vom 23.01.2009 bis einschließlich 27.02.2009 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13**, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 07.01.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen

Beratung im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 22. Jan. 2009

14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung

14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung

Termine unter Telefon 08151 148-509

www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg